

7- 22.5.1975

RV/14 Nr. 10(1)

14. März 1975

RAHMENVERTRAG

(Gesamtvertrag)

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,

Berlin W 30, Bayreuther Straße 37/38,

vertreten durch ihren Vorstand Herrn Generaldirektor Dr. h. c. Erich Schulze,

im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt,

und

der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V.
753 Pforzheim, Westliche 77

vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Günter Kirbach

im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt,
wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

1.

Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe.

Die Vertragshilfe besteht darin,

- a) daß die Organisation der GEMA bei Abschluß des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder – bei Vereinen auch Name und Adresse des Vorsitzenden – aushändigen und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird,

- b) daß die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikaufführungen vorher bei der GEMA anzumelden, die Aufführungsgenehmigung der GEMA rechtzeitig durch Abschluß eines Pauschalvertrages zu erwerben und ihren Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- c) daß die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird.

2.

Vorzugsätze

Dafür erklärt die GEMA sich bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikaufführungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abgehalten werden und die Aufführungsgenehmigung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages erworben wird, die Vorzugssätze für Organisationen der jeweils gültigen Tarife der GEMA als Aufführungstantiemen zu berechnen.

3.

Erwerb der Aufführungsgenehmigung

Die Aufführungsgenehmigung der GEMA ist rechtzeitig vorher durch Abschluß eines Einzelpauschalvertrages zu erwerben. Für den Umfang der Aufführungsgenehmigung gelten die aus den Tarifen der GEMA und aus den Einzelpauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.

4.

Zahlungsweise

Die Pauschalbeträge sind bei Monatsverträgen monatlich, bei Jahresverträgen in wenigstens vierteljährlichen Raten im voraus an die GEMA zu entrichten.

Bei Jahresverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge vorzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen. Für die einzelnen Monate des laufenden Vertragsjahres werden in diesen Fällen die monatlichen Pauschalbeträge berechnet.

5.

Unerlaubte Musikaufführungen

Die GEMA ist berechtigt, für Musikaufführungen, für die die Aufführungsgenehmigung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages erworben wird, Schadensersatz in Höhe des doppelten Tarifbetrages zu beanspruchen.

6.

Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung der Organisation eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

7.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit

vom 1. März 1975 bis 29. Februar 1976

geschlossen; er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

8.

Gerichtsstand

Gerichtsstand am Sitz der GEMA.

Besondere Vereinbarungen

Die Vergütungssätze M-U erhöhen sich um 20 % für Rechnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH), die Vergütungssätze R und FS um je 20 % für Rechnung GVL und Verwertungsgesellschaft Wort.

Berlin, den 26. Februar 1975

Pforzheim, den 1.3.75

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

i. V.

Baumann

(Baumann)

Stellv. Generaldirektor

Anlage : Tarife U-VK, M-U, R, FS, T-NG

